

1374

Bundesgerichtshof

IV ZB 519/66

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Buchhalters Geza P [REDACTED], T [REDACTED], Israel,
D [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim [REDACTED],
[REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wästenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 6. Dezember 1967 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. April 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der jüdische Kläger ist in Banat geboren und hat nach seiner Darstellung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Er verlangt Entschädigung wegen Verdrängung aus dem Beruf eines Fabrikdirektors in Temesvar im Herbst 1940. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon ausgegangen, daß der Kläger seine Stellung in Vollzug rumänischer Gesetze zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben, insbesondere des Dekretgesetzes Nr. 2650 vom 8. August 1940 (Judenstatut), verloren hat.

Wird dies zugrunde gelegt, dann kommt es auf die Frage nicht an, ob der rumänische Staat der deutschen Volksgruppe erlaubt hat, auch ihrerseits die in ihrer Mitte lebenden Juden aus dem Erwerbsleben zu verdrängen und ob es sich wegen der Abhängigkeit der Volksgruppenführung von Dienststellen und Amtsträgern der in § 2 BGG aufgeführten Körperschaften und

Verbunden bei diesen Gewaltmaßnahmen um entschädigungsfähiges Unrecht im Sinne der §§ 1, 2 BGG handelt. Denn das Rumänien hinsichtlich seiner eigenen Judenpolitik im Zeitpunkt des Berufsverlusts, aus dem der Kläger seine Ansprüche herleitet, in seinen Entschlüssen frei war, hat das Berufungsurteil in einer für die Revision bindenden Weise festgestellt.

Aus welchen Gründen der Kläger bald nach seinem Berufsverlust aus Rumänien ausgewandert ist, ist für den hier in Frage stehenden Anspruch wegen Verdrängung aus der Erwerbstätigkeit unerheblich.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Ascher

v.d.Mühlen

